

Elektronische Identität für Rechtsträger des öffentlichen Sektors		Konvention
		SekID-1.0.0
		Ergebnis der AG
Kurzbeschreibung	Dieses Dokument beschreibt die Ordnungsnummer (ON) des Ergänzungsregisters sonstiger Betroffener (ERsB) bzw. den Aufbau der SekundärID (SekID) - ehemals „Behörden GLN“ (BGLN)	
Autor(en):	Prof.Dr. Arthur Winter	Projektteam / Arbeitsgruppe:
	Mag. Harald Müller	AG-Registerharmonisierung
	DI Peter Reichstädter	DI Peter Reichstädter
Beiträge von:	Mag.Manuela Lenk, DI Reinhard Fiedler, ...	

Version ... : **TT.MM.JJJJ**

Fristablauf: **TT.MM.JJJJ**

Abgelehnt von:

(Länderangabe bei ablehnender Stellungnahme)

Unter-Version ... : **TT.MM.JJJJ**

Fristablauf: **TT.MM.JJJJ**

Abgelehnt von:

(Länderangabe bei ablehnender Stellungnahme)

Detail-Version ... : **TT.MM.JJJJ**

Fristablauf: **TT.MM.JJJJ**

Anmerkungen:

(Detailangaben zur Freigabe)

Bezeichnung des Vorschlags

Inhaltsverzeichnis

0. Einleitung	3
1. Allgemeines	4
2. Kosten/Nutzen	7
3. Grundsätze SekundärID (SekID)	8
4. Erstvergabe im öffentlichen Bereich	9
5. Verwendung der SekundärID (SekID)	10
6. Weitere Schritte	11

0. Einleitung

Das vorliegende Dokument wurde durch Prof. Dr. Arthur Winter initial erstellt und gemeinsam in mehreren Workshops und Sitzungen mit Vertretern der Länder detailliert.

1. Allgemeines

Die Basis für die elektronische Identifikation (eID) von nicht natürlichen Personen bietet das Unternehmensregister. Nach § 25 Abs. 1 Bundesstatistikgesetz hat die Bundesanstalt ein Unternehmensregister (UR) mit gesetzlich festgelegten Merkmalen als regelmäßig ergänzte, zeitlich geschichtete Datensammlung für Zwecke der Verwaltung sowie des E-Governments des Bundes zu führen und den Einrichtungen der:

- Länder,
- Gemeinden,
- Sozialversicherungsträger und
- den gesetzlichen Interessenvertretungen

zur Wahrnehmung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben bereit zu stellen.

Das Unternehmensregister ist ein Basiselement für das Unternehmensserviceportal und dient als dessen Stammdatenregister. Für Auftraggeber des öffentlichen Rechtes (insbesondere Behörden, ...) und eingebundene Verfahren soll damit sichergestellt werden, dass sie immer auf die aktuellen Stammdaten eines Unternehmens i. w. Sinn zugreifen können, wobei die konstitutiven Quellregister die Grundlage bilden müssen. Gleichzeitig wird den Unternehmen die Möglichkeit geboten durch Single-Sign-On (SSO) auf alle in das Portal eingebundenen Verfahren mit einer eindeutigen elektronischen Identität zugreifen zu können.

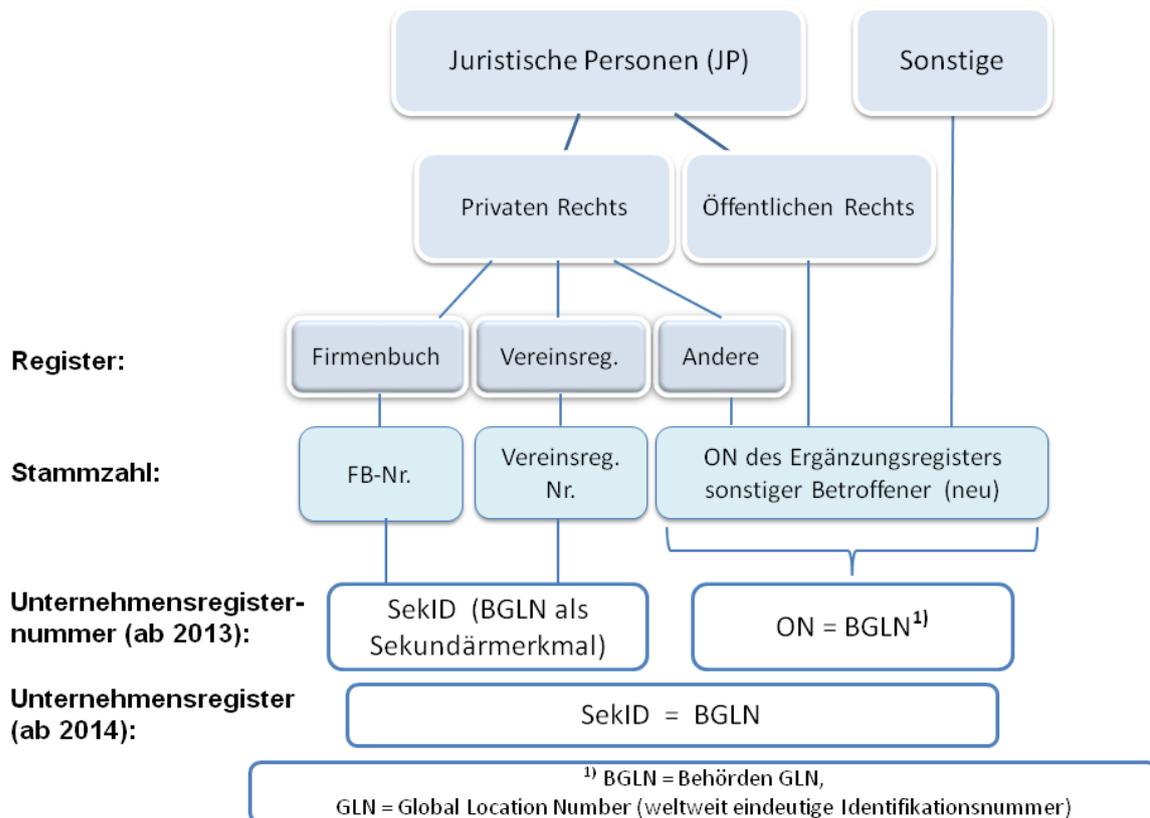
Das Unternehmensregister enthält als Registerkern jene Daten, die zur eindeutigen Identifikation erforderlich sind mit einem Verweis auf das jeweilige Quellregister.

Als Datenquelle für das Unternehmensregister dienen:

- Register (Quellregister)
 - Firmenbuch (FB)
 - Zentrales Vereinsregister (ZVR)
 - Register der Kammern der freien Berufe
 - Zentrales Gewerbeverzeichnis (ZGR)
 - Ergänzungsregister für sonstige Betroffene (ERsB)
 - Abgabensystem (AIS)
- Online-Quellen
 - Betroffene
 - Datenschutzkommission
 - Auftraggeber des öffentlichen Rechtes (insbesondere Behörden, ...)

Das „Ergänzungsregister für sonstige Betroffene“ (ERsB) enthält Identifikationsmerkmale und Verweise auf die Register der Kammern der freien Berufe, dem zentralen Gewerbeverzeichnis, dem AIS sowie Eintragungen, die von den Betroffenen selbst, der Datenschutzkommission oder Auftraggeber des öffentlichen Rechtes (insbesondere Behörden, ...) erfolgen.

Elektronische Identifikation von Rechtssubjekten



Im „Ergänzungsregister für sonstige Betroffene“ (ERsB) reicht der Bereich der erfassten Entitäten weit über Unternehmen hinaus. So können im ERsB nicht nur juristische Personen des privaten sondern auch des öffentlichen Rechts sowie Betroffene, denen keine Rechtspersönlichkeit zukommt (wie z.B. Bürgerinitiativen, Arbeitsgemeinschaften oder Selbsthilfegruppen) eine elektronische Identität erhalten. In diesem Sinn definiert bereits das E-Government Gesetz 2004: *Betroffener ist jede natürliche Person, juristische Person sowie Personenmehrheit oder Einrichtung, der bei ihrer Teilnahme am Rechts- oder Wirtschaftsverkehr eine eigene Identität zukommt.*

Zur eindeutigen Identifikation der einzelnen Entitäten des UR wurde von der Statistik Austria eine eigene Kennziffer – die Kennziffer des Unternehmensregisters (KUR) - vergeben. Diese KUR darf aber nur verwaltungsintern Verwendung finden, da sie keine gesetzlich verankerte Stammzahl darstellt. Dadurch wurde es notwendig für die Stammzahl „Ordnungsnummer des ERsB“ einen eindeutigen Nummernschlüssel – die SekundärID (SekID - ehemals auch als BehördenGLN (BGLN) bezeichnet) - zu verwenden.

Ab 2014 wird überdies die SekundärID (SekID) im Unternehmensregister (UR) geführt; diese SekID hat dieselbe Ausprägung wie die SekID (BGLN). Im Falle von ERsB Unternehmen ist diese SekID ident zur Ordnungsnummer (ON) des ERsB (=BGLN), für Unternehmen aus dem Firmenbuch oder Vereinsregister wird die SekID neu vergeben.

Die Anforderungen dafür waren, dass es sich um eine bundesweit einheitliche Nummer handeln müsse, die eindeutig, dauerhaft und unveränderlich nur von einer Stelle (Statistik Austria) vergeben werden darf. Doppelvergaben sollen damit von vorneherein ausgeschlossen sein. Durch die Verwendung einer nicht sprechenden Nummer ist überdies die höchste Flexibilität sichergestellt. Gleichzeitig soll diese Nummer sowohl innerhalb der Verwaltung als auch zwischen Verwaltung und Wirtschaft und darüber hinaus zwischen den Unternehmen verwendet werden können.

Durch einen Republiksvertrag zwischen BKA und BMF für die Republik Österreich und GS1 Austria hat die Republik 2012 die Rahmenlizenz für 50 Mio. weltweit eindeutiger Identifikationsnummern (GLN - Global Location Number) erworben. Die SekID (BehördenGLN/BGLN), ein 13-stelliger numerischer Schlüssel, enthält keine inhaltliche Aussage über die identifizierte Entität; sämtliche Dateninhalte müssen in Datenbanken der Republik Österreich gespeichert werden, zu denen die SekID den Schlüssel bildet. Die Führung und Vergabe des Schlüssels obliegt ausschließlich der Statistik Austria. Die ON des ERsB ist nunmehr ident mit der SekID, sodass im Folgenden der Begriff der SekID synonym für die „Ordnungsnummer des Ergänzungsregisters sonstiger Betroffener“ (ON des ERsB) und die SekID verwendet wird.

2. Kosten/Nutzen

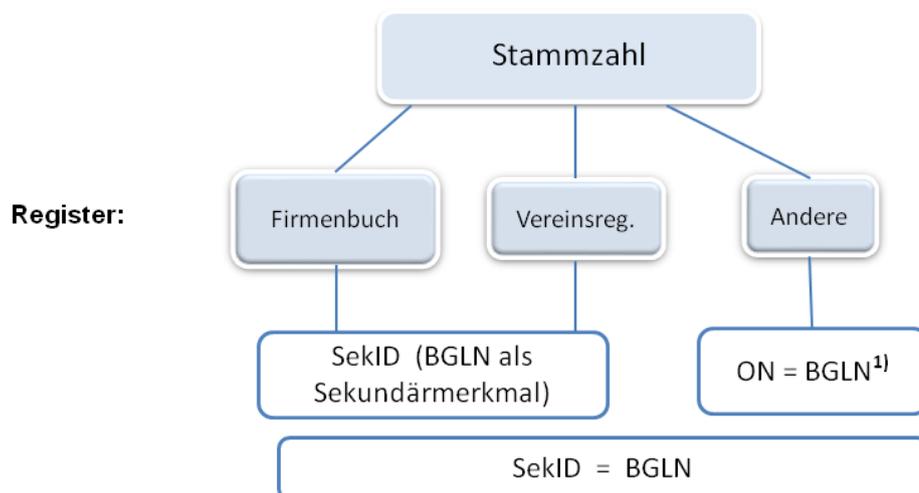
Die Lizenzgebühren werden von BKA und BMF getragen, daher fallen sowohl für die Teilnehmer aus dem öffentlichen Bereich als auch der Privatwirtschaft keine Lizenzgebühren an.

Da die SekID nicht nur für die Wirtschaft sondern auch für den gesamten öffentlichen Bereich zum Einsatz kommen soll, wäre damit eine einzige österreichweite Identifikationsnummer für Wirtschaft und Verwaltung gegeben. Die SekID ist europaweit und global eindeutig und daher auch in den Außenbeziehungen einsetzbar. Bei Verwendung der SekID als Sekundärschlüssel beim FB und ZVR und als Primärschlüssel beim ERsB ist eine einheitliche numerische Identifikation für alle nicht natürlichen Personen gegeben. Damit ist auch die Basis für eine künftige Registerharmonisierung geschaffen. Durch das E-Government Gesetz ist die Verwendung der Stammzahl zur elektronischen Identifikation aller nicht natürlichen Personen rechtlich abgedeckt.

3. Grundsätze SekundärID (SekID)

- 13-stelliges numerisches Feld - keine sprechende Nummer
- zentrale Vergabe durch Statistik Austria
- SekID - ON des ERsB ist ein öffentliches Datum
- für juristische Personen privaten Rechts erfolgt nur die Identifikation des Rechtsträgers (keine Untergliederungen wie z.B. Filialen möglich)
- für juristische Personen öffentlichen Rechts besteht der Bedarf über den Rechtsträger hinaus Untergliederungen (z.B. Bezirkshauptmannschaft) mit einer eigenen elektronischen Identität auszustatten
- Vergabe an nicht natürliche Personen

Ausprägungen von Stammzahlen



Je Rechtsträger soll eine Organisationseinheit sicherstellen, dass

- eine abgestimmte Schreibweise innerhalb des Rechtsträgers und der Subsidiäre verwendet wird,
- nur jene Stellen, die am Rechts-und Wirtschaftsverkehr teilnehmen, eine eigene BGLN erhalten.

4. Erstvergabe im öffentlichen Bereich

Im Gegensatz zu früher (Antragstellung bei der DSK) ist mittlerweile ein vereinfachtes Online Anmeldeverfahren beim ERsB (PVP-Anwendung: ERsB_Aenderung_und_NeuAntrag) verfügbar.

Seitens der Länder wird derzeit eine SekID nur für das Amt der Landesregierung, die Bezirkshauptmannschaften und das Landesverwaltungsgericht in Aussicht genommen. Ein Bedarf an einer tieferen Struktur wie beim VKZ besteht zurzeit nicht.

Der gemeinsam erarbeitete Vorschlag für die Schreibweise für Eintragungen ins ERsB wurde wie folgt festgelegt:

A) SCHREIBWEISE der Bezeichnung/des Namens

1. **Gesetzl. Grundlage** heranziehen bzw. wie dort festgelegt
2. **Langversion** (Bundeslandname, ...) und KEINE Abkürzungen aber Einigung durch BestPractice Beispiele unterstützen - eventuell Ausnahmen definieren (in folgenden Bereichen verwenden wir die Abkürzung – z.B. ARGE, ...)
Kurzbezeichnung als eigenes Feld ist im ERsB nicht vorgesehen
3. **Groß/Kleinschreibung** -> Lesbarkeitsform bevorzugt, Umlaute/Sonderzeichen verwenden

B) UNTERSTRUKTUREN festlegen

Auftraggeber des öffentlichen Rechtes (insbesondere Behörden, ...) sind prinzipiell im ERsB aufzunehmen (eigener gesetzlicher Wirkungsbereich), Untergliederungen können dann aufgenommen werden, wenn sie als eigene Entitäten im Rechts- und Wirtschaftsleben auftreten (diese Entscheidung ist von den Behörden zu treffen – Beispiel: Landeshauptmann, Landesregierung, Amt der Landesregierung, ...).

Sollte eine tiefer gehende Gliederung als BGLN von einer OE gewünscht werden, könnte dafür die private GS1 GLN verwendet werden (Bsp.: Salzlager,); für die private GS1 GLN ist allerdings eine eigene Lizenz erforderlich.

5. Verwendung der SekundärID (SekID)

- In Zukunft soll die SekID das primäre elektronische Identifikationsmerkmal darstellen und schrittweise bei E-Rechnung und E-Beschaffung Verwendung finden.
- bei der dualen Zustellung wird sie als Identifikationsmerkmal verwendet
- bei der E-Rechnung und bei E-Beschaffung wird die SekID vorerst als zusätzliches Element geführt, da einige bestehende Anwendungen noch nicht auf die SekID ausgerichtet wurden
- Um die Verbreitung der SekID zu unterstützen sollte nach Möglichkeit die SekID einer Dienststelle im Schriftverkehr wie die DVR-Nr ausgewiesen werden
- in den Datenbanken der öffentlichen Verwaltung sollte nach Möglichkeit bei den Dienststellen die SekID als zusätzliches Kriterium aufgenommen werden
- Um die Verbreitung der SekID zu unterstützen sollte nach Möglichkeit je Rechtsträger eine Organisationseinheit sicherstellen, dass die SekID in der Geschäfts- und Personaleinteilung ausgewiesen wird.

6. Weitere Schritte

Die Länder werden ersucht, ihre Eintragungen im ErsB zu überprüfen und gegebenenfalls den Grundsätzen dieses Dokuments folgend anzupassen – ebenso für die Gemeinden bzw. Städte.

Um die Verbreitung der Daten auch in der Wirtschaft zu forcieren sollten gemeinsame Kommunikations-Maßnahmen mit der Wirtschaftskammer durchgeführt werden.

Für die Einbindung des EDM Verfahrens (Abfallbewirtschaftung), das bereits eine eigene GLN für ihre Entitäten vergibt, soll ein eigener Workshop mit den Ländern stattfinden.

